

Amtsblatt der Stadt Datteln



52. Jahrgang

19. April 2017

Nr. 8

Inhalt:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 26. April 2017, 16.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln
2. Bekanntmachung der Stadt Datteln über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017
3. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017

Tagesordnung

für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 26.04.2017, 16:00 Uhr
Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

Öffentliche Sitzung:

1. Anfragen von Einwohnern
2. Einwendungen gegen die Niederschrift
über die Sitzung des Rates vom 08.03.2017
3. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0745
Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
4. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0755
Schreiben der Fraktion DIE LINKE vom 14.03.2017
hier: Schutz von Hochzeitstauben
5. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0760
Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
6. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0766
Interkommunale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
im Kreis Recklinghausen
7. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0769
Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Stadtgebiet Datteln am 21.05.2017
8. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0752
Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für den Recyclinghof
9. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0765
Neubau einer offenen Ganztagschule an der Böckenheckschule
10. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0763
Entwurf des Jahresabschlusses 2016
11. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

12. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0762
 1. Aufhebung der Ernennung des Leiters und eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr
 2. Ernennung zum Leiter und zu stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr
13. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0768
Einrichtung einer Offenen Ganztagschule (OGS) an der Albert-Schweitzer-Schule
hier: Vergabe der Trägerschaft

14. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0711-1
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Auftragsvergabe Mauer-, Abbruch-, Beton-, Stahlbau- und Putzarbeiten
Energetische Sanierung des Gebäudes Kolpingstr. 1, Erneuerung der Aufzugsanlage sowie Herstellung der Barrierefreiheit
15. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0754
Grundstücksangelegenheit
16. Anfragen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Stadt Datteln über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Datteln wird in der Zeit vom 24.04. bis 28.04.2017 im Rathaus, Sitzungssaal im ersten Obergeschoss (Briefwahlbüro des Wahlamtes), Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten:

Montag und Mittwoch	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 1 genannten Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 28.04.2017, 12.00 Uhr, bei der Stadt Datteln im Briefwahlbüro des Wahlamtes, Sitzungssaal, erstes Obergeschoss im Rathaus, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 72 Recklinghausen IV (hierzu gehören in der Stadt Datteln die Stimmbezirke 1.0 bis 9.0) bzw. 73 Recklinghausen V (hierzu gehören in der Stadt Datteln die Stimmbezirke 10.0 bis 19.0) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Datteln mündlich (jedoch nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail (wahlamt@stadt-datteln.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, 13.05.2017, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters (Wahlamtes) versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Datteln vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen ebenfalls.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister (Wahlamt) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Bürgermeister der Stadt Datteln (Wahlamt) bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

Nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Datteln, 04.04.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dora', written in a cursive style.

Dora
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017

1. Am 14.05.2017 findet die Wahl zum 17. Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Datteln ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt, welche 2 Wahlkreisen zugeordnet sind. Die Stimmbezirke 1.0 bis 9.0 gehören zum Wahlkreis 72 Recklinghausen IV und die Stimmbezirke 10.0 bis 19.0 gehören zum Wahlkreis 73 Recklinghausen V.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 23.04.2017 übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
4. Der Stimmbezirk 11.0 ist in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen gekennzeichnet sind. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

Der Wähler gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Briefwahlvorstände, welche zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer E.21 bis E.28, zusammentreten.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) - Antrag siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datteln, 04.04.2017



Dora
Bürgermeister